

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 2707/92 der Kommission vom 17. September 1992 über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung für Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2708/92 der Kommission vom 17. September 1992 über die Einfuhr von Schaf- und Ziegenfleisch aus Ländern, die mit der Gemeinschaft Selbstbeschränkungsabkommen geschlossen haben, auf den Kanarischen Inseln** 3
- Verordnung (EWG) Nr. 2709/92 der Kommission vom 17. September 1992 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 5
- Verordnung (EWG) Nr. 2710/92 der Kommission vom 17. September 1992 zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die vom 7. bis 11. September 1992 bezüglich Spanien eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse mit Herkunft aus der Zehnergemeinschaft 8
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2711/92 der Kommission vom 17. September 1992 zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter belgischer Flagge** 9
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2712/92 der Kommission vom 17. September 1992 zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge** 10
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2713/92 der Kommission vom 17. September 1992 über die Beförderung von Waren zwischen bestimmten Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft** 11
- Verordnung (EWG) Nr. 2714/92 der Kommission vom 17. September 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen 13
- Verordnung (EWG) Nr. 2715/92 der Kommission vom 17. September 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis 17
- Verordnung (EWG) Nr. 2716/92 der Kommission vom 17. September 1992 zur ersten Verlängerung der Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis 21

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2717/92 der Kommission vom 17. September 1992 zur Aussetzung der Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden 22

Verordnung (EWG) Nr. 2718/92 der Kommission vom 17. September 1992 zur ersten Verlängerung der Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von bestimmten Getreidearten 23

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

- * **Richtlinie 92/71/EWG der Kommission vom 2. September 1992 über den Prozentsatz der Sendungen, die bei der Verbringung von einem Mitgliedstaat in einen anderen einer Pflanzengesundheits-, Dokumenten- und Identitätskontrolle unterzogen werden können 24**

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2707/92 DER KOMMISSION**

vom 17. September 1992

über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung für Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und ReisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 7 erster Unterabsatz,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17
Absatz 7 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 Absatz 7 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 kann die Anwendung der Bestimmungen
über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung ausgesetzt
werden, wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierig-
keiten infolge der Anwendung dieser Bestimmungen fest-gestellt werden oder wenn derartige Schwierigkeiten
aufzutreten drohen.Die Beibehaltung der derzeitigen Regelung könnte wegen
der Währungslage und der auf den Devisenmärkten herr-
schenden Ungewißheit zu Spekulationen führen. Daher
ist die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung für Verar-
beitungserzeugnisse aus Getreide und Reis auszusetzen.Die vorstehend beschriebene Lage führt zu einer zeitwei-
ligen Aussetzung der Bestimmungen die Vorausfestset-
zung der Erstattung für die betreffenden Erzeugnisse.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung der in
Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der
Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse
wird vom 18. bis zum 24. September 1992 ausgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. September 1992 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2708/92 DER KOMMISSION

vom 17. September 1992

über die Einfuhr von Schaf- und Ziegenfleisch aus Ländern, die mit der Gemeinschaft Selbstbeschränkungsabkommen geschlossen haben, auf den Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2069/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 des Rates vom 14. Oktober 1980 zur Abweichung von bestimmten Einfuhrbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3939/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates vom 26. Juni 1991 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 284/92⁽⁶⁾, sieht die Einbeziehung dieser Inseln in das Zollgebiet der Gemeinschaft vorbehaltlich der Anwendung einer besonderen Versorgungsregelung und die landwirtschaftliche Erzeugung betreffender Sondermaßnahmen vor. Diese Regelung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽⁷⁾ festgelegt.

Mit den vor Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln geschlossenen Selbstbeschränkungsabkommen haben sich bestimmte Drittländer verpflichtet, ihre Ausfuhr nach der Gemeinschaft mengenmäßig zu beschränken. Die Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 sieht zu diesem Zweck vor, daß Einfuhrlicenzen insgesamt nur für Mengen erteilt werden, die nicht über die betreffenden Mengen hinausgehen.

Die Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln erfordert eine Erhöhung der betreffenden Mengen, d. h. die Berücksichtigung der nicht unerheb-

lichen Einfuhren aus bestimmten Drittländern. Da dies Verhandlungen voraussetzt, die insbesondere den Ergebnissen der Uruguay-Round Rechnung tragen, läßt sich eine solche Erhöhung nicht umgehend vornehmen. Damit jedoch gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 die von der Gemeinschaft eingegangenen internationalen Verpflichtungen sofort eingehalten werden, ist festzulegen, daß die Mengen, die bisher aus den betreffenden Drittländern auf den Kanarischen Inseln zum dortigen Verbrauch eingeführt wurden, nicht Teil der Mengen sind, welche die genannten Selbstbeschränkungsabkommen vorsehen. Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vom 6. Januar 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 hinsichtlich der Einfuhren von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/92⁽⁹⁾, eingeführte Regelung ist deshalb in bestimmten Punkten zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 gilt nicht für die unter die dort genannten KN-Codes fallenden Erzeugnisse, die auf den Kanarischen Inseln aus Ländern eingeführt werden, welche mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Selbstbeschränkungsabkommen geschlossen haben. Der genannte Gedankenstrich gilt jedoch für die Mengen, die aus den betreffenden Ländern auf den Kanarischen Inseln über die betreffenden Mengen hinaus eingeführt werden.

(2) Die spanischen Behörden teilen der Kommission die Mengen mit, welche seit 1986 auf den Kanarischen Inseln aus den in Absatz 1 genannten Drittländern eingeführt wurden.

Die spanischen Behörden unterscheiden in den in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 19/82 genannten Mitteilungen zwischen den im vorstehenden Absatz genannten und den anderen Mengen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 59.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 275 vom 18. 10. 1980, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1991, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 31 vom 7. 2. 1992, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 3 vom 7. 1. 1982, S. 18.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 89 vom 4. 4. 1992, S. 19.

Artikel 2

- (1) Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse dürfen nicht in die übrige Gemeinschaft verbracht werden.
- (2) Die Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Erzeugnissen der in Artikel 1 genannten KN-Codes sowie die Einfuhrlizenzen enthalten in
- Feld 20 den Vermerk : „Verbot der Verbringung nach der übrigen Gemeinschaft“,

— Feld 24 den Vermerk : „Auf den Kanarischen Inseln zu verwendende Lizenz“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2709/92 DER KOMMISSION

vom 17. September 1992

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

geschützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1901/92⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁴⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Angabe erhoben, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 14. und 15. September 1992 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 2.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 18. September 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl ⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	76,00 ⁽²⁾
1509 10 90	76,00 ⁽²⁾
1509 90 00	88,00 ⁽²⁾
1510 00 10	77,00 ⁽²⁾
1510 00 90	122,00 ⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der obengenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 3148/91 festgesetzten Betrag erhoben.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um:

- a) für den Libanon: 0,60 ECU/100 kg;
- b) für Tunesien: 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;
- c) für die Türkei: 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;
- d) für Algerien und Marokko: 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽⁴⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölssektors ⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	16,72
0711 20 90	16,72
1522 00 31	38,00
1522 00 39	60,80
2306 90 19	6,16

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der obengenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 3148/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2710/92 DER KOMMISSION

vom 17. September 1992

zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die vom 7. bis 11. September 1992 bezüglich Spanien eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse mit Herkunft aus der ZehnergemeinschaftDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 705/92 ⁽²⁾, mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse sieht für das Jahr 1992 die Richtplafonds für die Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse sowie ihre Aufteilung vor.

Die vom 7. bis 11. September 1992 für Käse der Kategorie 4 in der Zehnergemeinschaft eingereichten Anträge lauten auf Mengen, die die für den Monat September 1992 vorgesehenen Richtplafonds überschreiten.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission im Eilverfahren die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond erreicht oder überschritten wird. Angesichts des großen Umfangs der beantragten Mengen sollten — und zwar allein für die Zehnergemeinschaft — als Sicherungsmaßnahme die

Lizenzen für einen bestimmten Prozentsatz der Mengen, die für die Kategorie 4 beantragt wurden, erteilt und die Erteilung weiterer Lizenzen für die betreffenden Erzeugnisse ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die vom 7. bis 11. September 1992 in der Zehnergemeinschaft gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für die in der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 genannten Milcherzeugnisse werden im Fall der Kategorie 4 des KN-Codes ex 0406 zu 88,69 % angenommen.

(2) Die Erteilung von EHM-Lizenzen für die Zehnergemeinschaft wird bezüglich der Erzeugnisse der Kategorie 4 vorübergehend ausgesetzt.

(3) Unbeschadet der von der Kommission möglicherweise endgültig beschlossenen Maßnahmen und im Rahmen des ab 1. Oktober 1992 geltenden Richtplafondteils können ab 21. September 1992 wieder für alle Erzeugnisse neue EHM-Lizenzen beantragt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. September 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1992, S. 29.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2711/92 DER KOMMISSION

vom 17. September 1992

zur Einstellung des Kabelaufangs durch Schiffe unter belgischer Flagge**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 des Rates vom
18. Dezember 1991 über die zulässige Gesamtfangmenge
für 1992 und über Fangbedingungen für bestimmte
Fischbestände oder Bestandsgruppen⁽³⁾ sieht für 1992
Quoten für Kabeljau vor.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Kabeljaufänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches III a Skagerrak durch Schiffe, die die belgische
Flagge führen oder in Belgien registriert sind, die für1992 zugeteilte Quote erreicht. Belgien hat die Fischerei
dieses Bestandes mit Wirkung vom 13. September 1992
verboten. Dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches III a Skagerrak durch Schiffe, die die belgische
Flagge führen oder in Belgien registriert sind, gilt die
Belgien für 1992 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.Der Kabeljaufang in den Gewässern des ICES-Bereiches
III a Skagerrak durch Schiffe, die die belgische Flagge
führen oder in Belgien registriert sind, sowie die Aufbe-
wahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher
Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern
nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung
gefangen wurden, sind verboten.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 13. September 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1992

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1991, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2712/92 DER KOMMISSION

vom 17. September 1992

zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 des Rates vom
18. Dezember 1991 über die zulässige Gesamtfangmenge
für 1992 und über Fangbedingungen für bestimmte
Fischbestände oder Bestandsgruppen⁽³⁾ sieht für 1992
Quoten für Seezungen vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Seezungenfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche II und IV durch Schiffe, die die dänische Flagge
führen oder in Dänemark registriert sind, die für 1992

zugeteilte Quote erreicht. Dänemark hat die Fischerei
dieses Bestandes mit Wirkung vom 31. August 1992
verboten. Dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Seezungenfänge in den Gewässern der
ICES-Bereiche II und IV durch Schiffe, die die dänische
Flagge führen oder in Dänemark registriert sind, gilt die
Dänemark für 1992 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Seezungenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche
II und IV durch Schiffe, die die dänische Flagge führen
oder in Dänemark registriert sind, sowie die Aufbewah-
rung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher
Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern
nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung
gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 31. August 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1992

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1991, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2713/92 DER KOMMISSION

vom 17. September 1992

über die Beförderung von Waren zwischen bestimmten Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 des Rates vom 17. September 1990 über das gemeinschaftliche Versandverfahren⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 717/91 des Rates vom 21. März 1991 über das Einheitspapier⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/680/EWG⁽⁴⁾, gilt das in der genannten Richtlinie vorgesehene System in bestimmten Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft nicht. Aus diesem Grund ist die Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.)⁽⁵⁾ auf den Warenverkehr von Gegenständen zwischen den vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossenen Teilen des Zollgebiets, die zum Anwendungsbereich der Richtlinie gehören, nicht anzuwenden.

Die Durchführung von Artikel 8a des Vertrages hat zur Folge, daß alle Kontrollen und alle Förmlichkeiten im Zusammenhang mit Gemeinschaftswaren, die innerhalb der Gemeinschaft befördert werden, abgeschafft werden und daß somit das interne gemeinschaftliche Versandverfahren grundsätzlich gegenstandslos wird. Obwohl von diesem Grundsatz auszugehen ist, kann aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 die Anwendung des internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens in besonderen Fällen vorgesehen werden.

Die Anwendung des internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens erscheint für den Warenverkehr zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Richtlinie 77/388/EWG nicht anwendbar ist, sowie für den Warenverkehr zwischen diesen und den Teilen des Zollgebiets, die zum Anwendungsbereich der genannten Richtlinie sowie der Verordnung (EWG)

Nr. 218/92 gehören, die geeignete Maßnahme zur wirksamen Überwachung derartiger Warenbewegungen zu sein.

Die Richtlinie 77/388/EWG legt in Artikel 33a fest, daß für Gegenstände, die in einen oder aus einem Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die genannte Richtlinie anwendbar ist, aus einem oder in einen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft verbracht werden, in dem die genannte Richtlinie nicht gilt, die Formalitäten zur Verbringung dieser Gegenstände in oder aus der Gemeinschaft die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 717/91 maßgebend sind. Deshalb ist es erforderlich, ergänzende technische Modalitäten zur Verordnung (EWG) Nr. 2453/92 der Kommission vom 31. Juli 1992 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 717/91 des Rates über das Einheitspapier⁽⁶⁾ zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen des Ausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren und des Ausschusses für das Einheitspapier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Waren, die die Bedingungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfüllen, sowie Waren im Sinne des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die sich im freien Verkehr befinden und versandt werden

- aus einem Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die Richtlinie 77/388/EWG Anwendung findet, mit Bestimmung in einem anderen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die vorgenannten Vorschriften nicht anwendbar sind,
- aus einem Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die Richtlinie 77/388/EWG keine Anwendung findet, mit Bestimmung in einem anderen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die vorgenannten Vorschriften anwendbar sind,
- aus einem Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die Richtlinie 77/388/EWG keine Anwendung findet, mit Bestimmung in einem anderen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die vorgenannten Vorschriften ebenfalls nicht anzuwenden sind,

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 249 vom 28. 8. 1992, S. 1.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 262 vom 26. 9. 1990, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1991, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1992, S. 1.

werden im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 befördert.

Artikel 2

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2453/92 sind auf die in Artikel 1 aufgeführten Warenbewegungen

entsprechend den im Anhang festgelegten Modalitäten anzuwenden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Zeitpunkt der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2726/90.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1992

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Anhang VIII der Verordnung der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 717/91 über das Einheitspapier ist wie folgt anzuwenden :

1. Die Kurzbezeichnung COM (Feld Nr. 1 — Erstes Unterfeld) bezieht sich auch auf eine Anmeldung von Gemeinschaftswaren im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 77/388/EWG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen den Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.
2. In „Feld Nr. 37 — Verzeichnis der Verfahren mit Codes“ sind insbesondere die nachstehenden Codes zu verwenden :
 - a) Codes, die bereits im Anhang der vorgenannten Verordnung vorgesehen sind : 10, 22, 23, 31, 52, 53, 72, 73.
 - b) Neue Codes
 - 01 : Abfertigung zum freien Verkehr von Waren mit Wiederversendung im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 77/388/EWG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen den Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.
 - 49 : Abfertigung zum steuerrechtlich freien Verkehr von Gemeinschaftswaren im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 77/388/EWG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen den Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.
 - 62 : Wiederverbringen und Abfertigung zum steuerrechtlich freien Verkehr.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2714/92 DER KOMMISSION

vom 17. September 1992

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits festgesetzt werden. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhr und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 enthält besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 468/92⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der

Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92⁽⁸⁾, des Rates geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2015/92⁽⁹⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in den Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festsetzung der Erstattung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. September 1992 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 26. 6. 1992, S. 47.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 53 vom 28. 2. 1992, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 205 vom 22. 7. 1992, S. 2.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. September 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	—	—
1001 10 90 000	04 02	50,00 20,00
1001 90 91 000	—	—
1001 90 99 000	04 02	63,00 20,00
1002 00 00 000	03 02	21,00 20,00
1003 00 10 000	—	—
1003 00 90 000	04 02	40,00 20,00
1004 00 10 000	—	—
1004 00 90 000	—	—
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	04 02	60,00 0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 100	01	90,00
1101 00 00 130	01	83,00
1101 00 00 150	01	75,00
1101 00 00 170	01	68,00
1101 00 00 180	01	62,00
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 500	01	90,00
1102 10 00 700	—	—
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 200	01	140,00
1103 11 10 400	01	120,00
1103 11 10 900	01	0
1103 11 90 200	01	90,00
1103 11 90 800	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla.

(²) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2715/92 DER KOMMISSION

vom 17. September 1992

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17
Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des
Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis
und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstat-
tungsbeträge⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt
werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraus-
sichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und
Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einer-
seits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Welt-
markt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es eben-
falls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist
es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künf-
tigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung
von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu
tragen.

Da nach einigen Bestimmungen 15 000 Tonnen voll-
ständig geschliffener Reis der Produktcodes
1006 30 92 900, 1006 30 94 900 und 1006 30 96 900
ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach
Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89⁽⁴⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 337/92⁽⁵⁾, angewandt werden. Bei der Festsetzung der
Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission⁽⁶⁾
hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis

enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr fest-
gesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung
bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn
der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis
diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die
besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung
der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis
zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der
Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-
mung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten beste-
henden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die
Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betref-
fende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-
setzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abge-
ändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁸⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notie-
rungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer
Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu
dieser Verordnung genannten Beträge.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 36 vom 13. 2. 1992, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2015/92 ⁽²⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in den Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festsetzung der Erstattungen Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. September 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 205 vom 22. 7. 1992, S. 2.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. September 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	(ECU / Tonne)
		Erstattungsbetrag (2)
1006 20 11 000	—	—
1006 20 13 000	01	124,80
1006 20 15 000	01	124,80
1006 20 17 000	—	—
1006 20 92 000	—	—
1006 20 94 000	01	124,80
1006 20 96 000	01	124,80
1006 20 98 000	—	—
1006 30 21 000	—	—
1006 30 23 000	01	124,80
1006 30 25 000	01	124,80
1006 30 27 000	—	—
1006 30 42 000	—	—
1006 30 44 000	01	124,80
1006 30 46 000	01	124,80
1006 30 48 000	—	—
1006 30 61 100	01	161,00
	02	167,00
	03	172,00
	04	161,00
1006 30 61 900	01	161,00
	04	161,00
1006 30 63 100	01	161,00
	02	167,00
	03	172,00
	04	161,00
1006 30 63 900	01	161,00
	04	161,00
1006 30 65 100	01	161,00
	02	167,00
	03	172,00
	04	161,00
1006 30 65 900	01	161,00
	04	161,00
1006 30 67 100	—	—
1006 30 67 900	—	—

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
1006 30 92 100	01	161,00
	02	167,00
	03	172,00
	04	161,00
1006 30 92 900	01	161,00
	04	161,00
1006 30 94 100	01	161,00
	02	167,00
	03	172,00
	04	161,00
1006 30 94 900	01	161,00
	04	161,00
1006 30 96 100	01	161,00
	02	167,00
	03	172,00
	04	161,00
1006 30 96 900	01	161,00
	04	161,00
1006 30 98 100	—	—
1006 30 98 900	—	—
1006 40 00 000	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Österreich, Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,
- 03 die Zonen IV, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission.

(2) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2716/92 DER KOMMISSION

vom 17. September 1992

zur ersten Verlängerung der Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 7 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76
sieht die Möglichkeit einer Aussetzung der Bestim-
mungen betreffend die Vorausfestsetzung der Abschöp-
fung vor, wenn die Marktlage gestattet, festzustellen, daß
Schwierigkeiten infolge der Anwendung dieser Bestim-
mungen bestehen oder solche Schwierigkeiten entstehen
könnten.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2667/92 der Kommis-
sion ⁽³⁾ wurde die Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei

der Einfuhr von Reis ausgesetzt. Da die Gründe für diese
Aussetzung fortbestehen, muß diese Maßnahme für einen
Zeitraum beibehalten werden, in dem es möglich ist, die
Lage zu verfolgen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2667/92
genannte Datum des „17. September 1992“ wird durch
das Datum „24. September 1992“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. September 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 270 vom 15. 9. 1992, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2717/92 DER KOMMISSION

vom 17. September 1992

zur Aussetzung der Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 7 erster Unterabsatz,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates
vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen
Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und
der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form
von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren
ausgeführt werden ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3381/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5
Absatz 3 erster Unterabsatz,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Reis ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/92 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 17
Absatz 7 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 Absatz 7 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75, Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG)Nr. 3035/80 sowie Artikel 17 Absatz 7 der Verordnung
(EWG) Nr. 1418/76 kann die Vorausfestsetzung von
Ausfuhrerstattungen für Grunderzeugnisse, die in Form
bestimmter Waren ausgeführt werden, ausgesetzt werden.Die Marktlage kann eine Anpassung der Erstattungen für
bestimmte Erzeugnisse erforderlich machen. Um zu
verhindern, daß die Vorausfestsetzung von Erstattungen
für spekulative Zwecke beantragt wird, ist die Vorausfest-
setzung so lange auszusetzen, bis die Anpassung in Kraft
tritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für
Getreide und Reis, die in Form von in Anhang B der
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bzw. Anhang B der
Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren
ausgeführt werden, wird bis einschließlich 24. September
1992 ausgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. September 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1992

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2718/92 DER KOMMISSION

vom 17. September 1992

**zur ersten Verlängerung der Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung
bei der Einfuhr von bestimmten Getreidearten****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 7 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 kann die Anwendung der Bestimmungen
über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung ausgesetzt
werden, wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierig-
keiten infolge der Anwendung dieser Bestimmungen fest-
gestellt werden oder wenn derartige Schwierigkeiten
aufzutreten drohen.Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2666/92 der Kommis-
sion ⁽³⁾ wurde die Vorausfestsetzung der Abschöpfung beider Einfuhr von bestimmten Getreidearten ausgesetzt. Da
die Gründe für diese Aussetzung fortbestehen, muß diese
Maßnahme für einen Zeitraum beibehalten werden, in
dem es möglich ist, die Lage zu verfolgen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*Das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2666/92
genannte Datum des „17. September 1992“ wird durch
das Datum „24. September 1992“ ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. September 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 270 vom 15. 9. 1992, S. 11.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE 92/71/EWG DER KOMMISSION

vom 2. September 1992

über den Prozentsatz der Sendungen, die bei der Verbringung von einem Mitgliedstaat in einen anderen einer Pflanzengesundheits-, Dokumenten- und Identitätskontrolle unterzogen werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom
21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der
Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung
von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeug-
nisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/10/
EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 3 dritter Unterabsatz und Artikel 11 Absatz 3a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Richtlinie 77/93/EWG sind neben den
Kontrollen durch den Versandmitgliedstaat derzeit auch
Kontrollen durch den Empfängermitgliedstaat zulässig.

Darüber hinaus ist in dieser Richtlinie festgelegt, daß der
Prozentsatz der durchzuführenden Pflanzengesundheits-
kontrollen unter 33 liegen und schrittweise so gesenkt
werden soll, daß er zum Zeitpunkt, zu dem die Mitglied-
staaten gemäß den Bestimmungen für die Vollendung des
Binnenmarkts die neuen Kontrollvorschriften in Kraft
setzen, den Wert Null erreicht. In bezug auf die Doku-
menten- und Identitätskontrollen wurde bestimmt, daß
der Prozentsatz der zu kontrollierenden Sendungen fest-
gelegt und nach und nach so gesenkt werden soll, daß er
zum Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedstaaten gemäß den
Bestimmungen für die Vollendung des Binnenmarkts die
neuen Kontrollvorschriften in Kraft setzen, den Wert
Null erreicht.

Da der freie Verkehr mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen
oder anderen Gegenständen innerhalb der Gemeinschaft
für die Produktivität der Landwirtschaft von großer
Bedeutung ist und zum ordnungsgemäßen Funktionieren
der gemeinsamen Agrarpolitik beiträgt, sollte der Prozent-
satz der obengenannten Pflanzengesundheitskontrollen
verringert und gleichzeitig der Prozentsatz der Sendungen
festgelegt werden, die stichprobenartigen Dokumenten-
und Identitätskontrollen unterzogen werden können.
Ferner empfiehlt es sich, ein besseres Gleichgewicht
zwischen den Kontrollen des Versandmitgliedstaats und
denen des Empfängermitgliedstaats herzustellen, um dem
Versandmitgliedstaat eine größere Verantwortung zu über-
tragen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß ab dem 15. Oktober
1992

- a) der in Artikel 11 Absatz 3 dritter Unterabsatz der
Richtlinie 77/93/EWG genannte Prozentsatz der
amtlichen Pflanzengesundheitskontrollen von
Sendungen, die von einem Mitgliedstaat in einen
anderen verbracht werden, weniger als 10 % beträgt ;
- b) der Prozentsatz der Sendungen, die gemäß Artikel 11
Absatz 3a derselben Richtlinie einer stichproben-
artigen Dokumenten- und Identitätskontrolle unter-
zogen werden können, weniger als 10 % beträgt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 70 vom 17. 3. 1992, S. 27.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 14. Oktober 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die

sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. September 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission